

Inhalt:	Seite	Seite	
Die Verordnungen zum Schutze der Mieter	73	vierjährige Wahldauer der zu den Organen Gewählten	79
Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung	77	keine Anwendung	80
Das Strafverfahren und die Kriegsteilnehmer	77	Unzulässigkeit der Vohzurückbehaltung	80
Die Reform des Strafregisters	78	Den Innungen ist der Beitritt zu den Stamforganisationen	80
Auf die Wahl des Vorsitzenden einer Krankenkasse findet die		der Arbeitgeber nicht gestattet	80
		Verzug des Gläubigers bei Ablehnung einer Teilzahlung	80

Die Verordnungen zum Schutze der Mieter.

Im Laufe der Kriegszeit ist eine Reihe Verordnungen ergangen, die die Errichtung von Miet-einigungsämtern und den Schutz der Mieter betref-fen. Sie sind zum Teil mehrfach geändert worden. Bei der Wichtigkeit dieser Verordnungen bringen wir sie in nunmehr geltendem Wortlaut im Nach-stehenden zum Abdruck. Wir beginnen mit der Be-kanntmachung betr. Einigungsämter vom 15. De-zember 1917, die wir unter I abdrucken. Dann folgt die Verordnung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917, 15. September 1917 und 23. September 1918 unter II, darauf die neue Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungs-mangel vom 23. Sep-tember 1918 unter III und schließlich die Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 unter IV.

I.

Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter.

Vom 15. Dezember 1917.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungs-amt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypotheten-schuldern und Hypothetengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermit-teln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothetenschuldner, Hypothetengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine ein-malige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark an-halten.

Mieter und Hypothetenschuldner sind verpflich-tet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tat-sachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2.) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu er-heben; diese entscheidet endgiltig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versiche-rung an Eides Statt über die Richtigkeit und Voll-ständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundes-rats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bun-desrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zah-lung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypo-thekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonde-

ren Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Geies oder Ver-trag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gut-achtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung, oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt un-verzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist ver-pflichtet, sein Gutachten mit turkischer Bescheun-gung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erfor-dernte Auskunft wesentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. D- aus Anlaß dieser Verordnung vorzu-nehmenden gerichtlichen Handlungen und das Ver-fahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und ge-bührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II.

Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.

Vom 23. September 1918.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betref-fend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 511), so kann die Landeszentral-behörde das Einigungsamt zu den in den §§ 2 bis 4 vorgesehenen Entscheidungen ermächtigen.

Die Erteilung der Ermächtigung ist von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzu-machen.

§ 2. Das Einigungsamt kann

1. auf Anrufen eines Mieters
 - a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
 - b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietver-hältnis jeweils bis zur Dauer eines Jah-res verlängern,
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietver-trag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Ein-igungsamte geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Miet-zins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs.

Zu den im § 152 der G.O. bezeichneten Vereinigungen gehören nicht solche, die mittelbar günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen suchen.

(Entscheidung 1. des Rgl. Amtsgerichts zu Leipzig vom 10. Februar 1914. — Aktenzeichen 20 Cg. 1785/13, 2. des Rgl. Landgerichts zu Leipzig, 7. Zivilkammer, vom 15. Mai 1914. — Aktenz. 7 Dg. 95/14.)

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig klagte auf Zahlung rückständiger Verbandsbeiträge gegen das bisherige Mitglied R. Nach den Statuten ist der Austritt nur zum Jahreschlusse zulässig; die Beiträge sind für das ganze Jahr zu entrichten. Auf den Einwand des Beklagten, daß der klagende Verein eine Vereinigung im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung sei und ihm daher das Recht des jederzeitigen Austritts zustehe, bestritt der Verein das. Es könne keine Rede davon sein, daß der klagende Verband eine Vereinigung oder Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne von § 152 der Gewerbeordnung sei.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen solchen Vereinigungen und dem klagenden Verband sei der, daß jene immer das Vorgehen sämtlicher Angestellter eines Arbeitgebers gegen diesen vorsehe und den Streik als Endzweck hätte; letzteres Kampfmittel lehne der klagende Verband ab. Eine Einwirkung auf das konkrete Arbeitsverhältnis erstrebe der klagende Verband im allgemeinen nicht. Er vertrete den Gedanken der Selbsthilfe und pflege in erster Linie wirtschaftliche Einrichtungen. Soweit der klagende Verband sozialpolitisch tätig sei, vertrete er die Standesforderungen gegenüber allen in Betracht kommenden Instanzen, gegenüber den Behörden, den gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit. Besonders wurde auch hervorgehoben, daß es dem klagenden Verband nicht in erster Linie auf eine Beeinflussung des konkreten Arbeitsverhältnisses ankomme, bei allen Maßnahmen liege dem Verband jede Ausübung einer PreSSION fern und es werde nicht der Zusammenschluß der Angestellten zum Zwecke eines Streikes erstrebt.*)

Das oben bezeichnete Amtsgericht gab dem Klageantrag mit folgender Begründung statt:

Die Vorschrift des § 152 G.O. gilt auch für die Unternehmer und Gehilfen im Handelsgewerbe. Denn dieses fällt im allgemeinen unter die Gewerbeordnung und eine Bestimmung, die den § 152 für das Handelsgewerbe als nicht anwendbar erklärt, ist nicht vorhanden — vergl. § 154 — desselben Gesetzes.

Unter den im § 152 dieses Gesetzes bezeichneten Vereinigungen sind indes nur solche zu verstehen, die sich auf Veränderungen der Lohn- und Arbeitsverträge in einem bestimmten Arbeitsverhältnisse, Gewerbszweige oder an einem bestimmten Orte beziehen; es fallen darunter nicht Vereine, die eine Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder im allgemeinen zum Zweck haben, die günstigsten Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Veränderung der Gesetzgebung, Einwirkung auf die Sozialpolitik und durch Zuhilfenahme der Hilfsmittel des Staates mittelbar zu erreichen suchen.

Ein Verein dieser letzteren Art ist aber der klagende Verband, wie die §§ 2 und 3 seiner Satzungen ergeben; denn seine Aufgaben sind danach, soziale, geistige und sittliche Förderung des Handlungsgehilfenstandes, Pflege des Standesbewußtseins und wirtschaftliche Sicherung der Verbandsmitglieder. Diese Aufgaben sucht er mit folgenden Mitteln zu lösen: Untersuchung der allgemeinen Erwerbs-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse sowie Beobachtung und Pflege der besonderen Verhältnisse in einzelnen Geschäftszweigen und Fachkreisen, Wahrnehmung der Standesforderungen

*) Es ist eine allerliebste Selbstillustration, die der Verband gibt.

gegenüber Behörden und gesetzgebenden Körperschaften, Arbeiterschaft und Öffentlichkeit, Veranstaltung zu Verbandstagen zur öffentlichen Stellungnahme und Beschlußfassung zu den sozialpolitischen Standesfragen, Veranstaltung von sachwissenschaftlichen, staatsbürgerlichen und allgemeinbildenden Unterrichtskursen und Vorträgen, von Studientouren, Lieferung von Büchern zur beruflichen und staatsbürgerlichen Fortbildung, Beratung in allen Fragen der beruflichen Weiterbildung, Förderung des kaufmännischen Nachwuchses durch Einwirkung auf die Verhältnisse der kaufmännischen Lehre, Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, Errichtung von Lehrlingsabteilungen. Der wirtschaftlichen Sicherung der Verbandsmitglieder dienen Wohlfahrts-Einrichtungen (Stellenvermittlung, Auskunftei, Rechtsberatung und -schutz, Erholungsheim, gewisse Kassen und Stiftungen.

Der klagende Verband ist also eine Vereinigung, die den Bereich des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verläßt, der nicht die Aenderung der Bedingungen der einzelnen Arbeitsverträge, sondern die Verbesserung der Lage der Handlungsgehilfen überhaupt bezweckt. Er fällt also nicht in den Rahmen des § 152 G.O. — vergl. noch Landmann, Com. zur G.O. zu diesem Paragraphen.

Der Beklagte kann sich also als Mitglied des klagenden Verbandes auf den § 152 nicht berufen. Er ist an die Satzung des Vereins, der er sich durch seinen Eintritt unterworfen hat, gebunden. Danach — nach § 26 — erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt.

Der Beklagte ist also verpflichtet, dem nach § 18 der Satzungen des Klägers gerechtfertigten Klageanspruch zu genügen.

Aus den gleichen Gründen wies das Landgericht die Berufung zurück. Es sagte in der Entscheidung:

Bei Beurteilung der Frage, ob der klagende Verband als eine „Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ im Sinne von § 152 der Reichsgewerbeordnung anzusehen ist, muß in erster Linie geprüft werden, ob etwa der wesentliche und unmittelbare Zweck des Verbandes auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder gerichtet ist, die auch nötigenfalls durch einen Zusammenschluß der Angestellten zum Zwecke des Streikes erzwungen werden kann. Dies trifft aber im vorliegenden Falle bei dem klagenden Verbands nicht zu.

Mag dieser auch in einzelnen besonders gearteten Fällen von prinzipieller Wichtigkeit an die Arbeitgeber seiner Mitglieder — wie vom Beklagten hervorgehoben worden ist — herangetreten sein, um auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder hinzuwirken, so handelt es sich doch hierbei eben nur um jeweilige tatsächliche Ausübung der Verbandsstätigkeit, während maßgebend bleibt, was in der Satzung über den Verbandszweck festgelegt ist. Nach §§ 2 und 3 der Satzung vom 13./14. Oktober 1912 (i. Umschl. vor Bl. 2) bestehen aber die Aufgaben des Verbandes namentlich in der sozialen, geistigen und sittlichen Förderung des Handlungsgehilfenstandes sowie in der Pflege des Standesbewußtseins, und die wirtschaftliche Sicherung der Verbandsmitglieder wird nur durch Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Sozialpolitik und durch Gründung der verschiedensten Wohlfahrts-Einrichtungen herbeizuführen gesucht. Dagegen lehnt der klagende Verband es grundsätzlich ab, unmittelbar durch eine Aenderung der Bedingungen der einzelnen Arbeitsverträge nötigenfalls durch das Kampfmittel des Streikes bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse zu erlangen.

In den Rahmen des § 152 der Reichsgewerbeordnung fällt also, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, der klagende Verband nicht. Der Beklagte als dessen Mitglied kann sich also nicht auf diese Gesetzesbestimmung berufen, vielmehr ist er an die Bestimmungen der Verbandsatzung, denen er sich durch seinen Eintritt unterworfen hat, gebunden. Die von dem Beklagten noch nachträglich angezogenen Entscheidungen ergeben nichts Gegenteiliges. Nach §§ 18, 26 der Satzung erscheint hiernach, ohne daß es noch einer Beweishebung bedarf, der Klageanspruch begründet und die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Verurteilung des Beklagten gerechtfertigt. Nach alledem war die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

III.

Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Vom 23. September 1918.

§ 1. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landescentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landescentralbehörde zu den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen.

Das gleiche gilt für Bezirke, in denen Verfügnisse aus den §§ 2 bis 5 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter gemäß § 11 Abs. 1 dieser Bekanntmachung einer anderen Stelle übertragen sind.

§ 2. Die Gemeindebehörde kann untersagen, daß ohne ihre vorhergehende Zustimmung

- a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abgebrochen,
- b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 3. Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß der Verfügungsberechtigte

- a) unverzüglich Anzeige zu erstatten hat, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbenutzt sind,
- b) ihrem Beauftragten über die unbenutzten Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Besichtigung zu gestatten hat.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leerstehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Härte zugemutet werden kann oder wenn der Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz dauernd oder zeitweilig in das feindliche Ausland verlegt hat.

§ 4. Hat die Gemeindebehörde dem Verfügungsberechtigten für eine unbenutzte Wohnung oder für andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet, und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu befürchten ist, einen Mietvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsuchende nicht innerhalb einer vom Einigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt.

Das Einigungsamt kann dabei anordnen, daß die Gemeinde an Stelle des Wohnungsuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume dem Wohnungsuchenden weiterzuvermieten.

§ 5. Auf Anfordern der Gemeindebehörde hat der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume zur Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung zu überlassen. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen, wenn eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Gemeindebe-

hörde ist berechtigt, den Gebrauch der hergerichteten Räume einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie zu vermieten.

Nach Fortfall der der Gemeindebehörde erteilten Ermächtigung (§ 1) sind dem Verfügungsberechtigten die Räume in angemessener Frist zurückzugewähren. Die Frist bestimmt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, das Einigungsamt. Auf Verlangen des Berechtigten hat die Gemeinde den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenden Zustand der Räume wiederherzustellen.

§ 6. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 7. Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt (§§ 2, 4, 5) finden die Vorschriften der Verordnung betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) keine Anwendung. Das Verfahren ist gebührenfrei; das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 8. Die Landescentralbehörden können Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 9. Machen sich im Bezirk einer Gemeindebehörde nach dem Ermessen der Landescentralbehörde infolge besonders starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend, so kann die Landescentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Gemeindebehörde auch zu anderen als den in den §§ 2 bis 5 bezeichneten Anordnungen ermächtigen

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. wird bestraft:

1. wer einem von der Gemeindebehörde gemäß § 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer einer von der Gemeindebehörde gemäß § 3 erlassenen Anordnung zuwider vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder eine Besichtigung nicht gestattet;
3. wer einer Anordnung zuwiderhandelt, die von einer Gemeindebehörde auf Grund der ihr gemäß § 9 erteilten Ermächtigung erlassen worden ist.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

IV.

Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern.

Vom 23. September 1918.

§ 1. Die Mitglieder des Einigungsamts sind vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Für die Mitglieder des Einigungsamts gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß.

§ 2. Der Antrag ist an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirk sich die Mietsache befindet. In den Fällen der §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel ist der Antrag an das Einigungsamt zu richten, in dessen Bezirk die Gebäude oder Räume belegen sind.

Der Antrag an das Einigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Schriftführers des Einigungs-

1 Nr. 1a.) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b), ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 3. Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 4. Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamts ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis verweigern, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 5. Macht sich im Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem ein Einigungsamt errichtet ist, nach dem Ermessen der Landescentralbehörde ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend, so kann die Landescentralbehörde

1. die Gemeindebehörde zu der Anordnung ermächtigen oder verpflichten, daß die Vermieter von Wohnräumen der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten haben, wenn seine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewesene Wohnung an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der Anzeige ist der zuletzt entrichtete und der neue Mietzins anzugeben,
2. das Einigungsamt ermächtigen, auf Anrufen der Gemeindebehörde den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Der Antrag der Gemeinde ist unverzüglich zu stellen, nachdem ihr die Anzeige des Vermieters zugegangen ist.

Etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses.

§ 6. Die Landescentralbehörde kann für den Bezirk einer Gemeindebehörde, in dem sich nach ihrem Ermessen ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht, anordnen,

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamts kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamts zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet Anwendung.

Besteht in dem Bezirke kein Einigungsamt, so bestimmt die Landescentralbehörde die Stelle, deren Zustimmung einzuholen ist.

§ 7. Das Einigungsamt entscheidet nach billigem Ermessen. Vor der Entscheidung kann es eine einstweilige Anordnung erlassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Wird die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses angeordnet (§ 2 Abs. 1, 2, § 6) oder wird der Mietzins herabgesetzt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2), so gelten die Bestimmungen des Einigungsamts als vereinbarte Bestimmungen des Mietvertrags.

§ 8. Das Einigungsamt entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigt sein; die Beisitzer müssen zur Hälfte dem Kreise der Hausbesitzer, zur Hälfte dem der Mieter angehören. Das Nähere über die Besetzung bestimmt die Landescentralbehörde.

§ 9. Die Anwendung dieser Verordnung kann durch Vereinbarung der Parteien nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 10. Die Landescentralbehörden können die Gemeinden zur Errichtung von Einigungsämtern anhalten, die den Vorschriften des § 8 entsprechen.

§ 11. Die Landescentralbehörden können, soweit Einigungsämter nicht errichtet sind, die in den §§ 2 bis 5 vorgesehenen Befugnisse einer anderen Stelle übertragen, wenn die Zusammensetzung dieser Stelle den Vorschriften des § 8 entspricht.

Solange im Bezirk einer Gemeinde die im § 2 vorgesehenen Befugnisse weder einem Einigungsamt noch einer anderen Stelle übertragen sind, sind die Amtsgerichte für die im § 2 bezeichneten Entscheidungen zuständig; die Vorschriften des § 8 finden keine Anwendung.

§ 12. Die Landescentralbehörden können die ihnen nach den §§ 1, 5, 6, 10 zustehenden Befugnisse einer anderen Behörde übertragen.

§ 13. Aus Vergleichen, die vor dem Einigungsamte zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 14. Auf das Verfahren vor dem Einigungsamt (§§ 2 bis 6, 10, 11) finden die Vorschriften der Verordnung betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) keine Anwendung.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Ist nach dem Ermessen des Einigungsamts die Anrufung mutwillig erfolgt, so kann der Partei, die das Einigungsamt angerufen hat, die Zahlung einer Gebühr auferlegt werden. Die Erhebung einer Gebühr kann ferner angeordnet werden, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt. Das Einigungsamt bestimmt die Höhe der Gebühr und die zahlungspflichtige Partei. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes und der der Berechnung zugrunde gelegte Wert des Gegenstandes den Betrag des einjährigen Mietzinses nicht übersteigen. Das Einigungsamt bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Im übrigen wird das Verfahren durch den Reichskanzler geregelt.

§ 15. Mit Geldstrafe bis 1000 Mk. wird bestraft, wer vorsätzlich einer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Anordnung zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Durch Verordnung vom 28. August 1918 hat der Bundesrat folgendes bestimmt:

§ 1. Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versichert sind und aus der Versicherungspflicht ausscheiden würden, weil sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 5000 Mk. erhöht, bleiben versicherungspflichtig, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 Mk. nicht übersteigt. Für ihre Versicherung ist, solange ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mk. übersteigt, die Gehaltsklasse J maßgebend.

§ 2. Angestellte, die nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig waren und nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges aus Versicherungspflicht wegen Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes auf über 5000 Mk. ausgeschieden sind, werden wieder versicherungspflichtig nach diesem Gesetze, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 Mark nicht übersteigt. Für sie beginnt die Versicherungspflicht mit dem Anfang des Monats, der auf die Verkündung dieser Verordnung folgt, § 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3. Kalendermonate, in denen ein nach § 2 dieser Verordnung versicherungspflichtiger Angestellter nicht versicherungspflichtig war, weil sein Jahresarbeitsverdienst mehr als 5000 Mk. betrug, werden als Beitragsmonate nach §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wacht ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet hat, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht auch im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung ist mit dieser Wirkung nur in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor dem Ausscheiden aus der Versicherung und im Falle des § 177 in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, welche diesem Pflichtbeitrag entspricht.

§ 4. Angestellte der in den §§ 1, 2 dieser Verordnung bezeichneten Art sind auch dann berechtigt, sich unter den im § 3 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Bedingungen und mit der dort bestimmten Rechtswirkung freiwillig weiter zu versichern, wenn sich ihr Jahresarbeitsverdienst auf über 7000 Mark erhöht oder erhöht hat.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszankler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Das Strafverfahren und die Kriegsteilnehmer.

Das Kriegsrecht, das den Dabeimgebliebenen in den kriegswirtschaftlichen Verordnungen eine unübersehbare Fülle strafrechtlicher Bestimmungen besichert hat, hat den Kriegsteilnehmern, die vor ihrer Einziehung mit dem Strafgesetze in Berührung gekommen sind, eine Anzahl sehr erheblicher Milderungen gebracht. Während aber auf dem Gebiete des Zivilrechts die Gesetzgebung zugunsten der Kriegsteilnehmer eingegriffen hat, waren es auf strafrechtlichem Gebiete die landesherrlichen Verordnungen, die, gestützt auf das den Landesherren regelmäßig verfassungsmäßig zustehende Begnadigungsrecht, im Wege der Gnade die starren Ansprüche des Strafgesetzes gegenüber den Kriegsteilnehmern erheblich einschränkten.

In Preußen, dessen Verordnungen wir im folgenden kurz darstellen wollen — in den übrigen

Bundesstaaten sind wohl regelmäßig übereinstimmende Erlasse ergangen — beruht das Begnadigungsrecht der Krone auf Artikel 49 der Verfassung. Er lautet: „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung“ (Absatz 1). „Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.“ (Absatz 3.)

Die angeführten beiden Absätze jenes Verfassungsartikels grenzen deutlich die Befugnisse der Krone ab, sie kann Strafen mildern oder erlassen und noch nicht (d. h. noch nicht gerichtlich, sondern nur staatsanwaltschaftlich) eingeleitete Untersuchungen niederschlagen; bereits eingeleitete (also besonders durch gerichtlichen Eröffnungsbeschluss oder gerichtliche Voruntersuchung anhängig gewordene) Verfahren kann sie nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung niederschlagen.

Diese Dreiteilung liegt auch den während des Krieges ergangenen königlichen Gnadenerlassen zugrunde, die, von der ersten bei Kriegsausbruch ergangenen Amnestie abgesehen, nur Militärpersonen betreffen.

Der erste Gnadenerlass datiert vom 24. Januar 1915, er fand im folgenden Jahre, nachdem inzwischen ein preussisches Gesetz vom 4. April 1915 gemäß dem erwähnten Absatz 3 des Artikels 49 der Verfassungsurkunde — auch die Niederschlagung gerichtlich eingeleiteter Untersuchungen dem königlichen Gnadenrecht unterworfen hatte —, seine Fortbildung; in der neuen Form wurde er am 27. Januar 1917 und 1918 wiederholt.

Der Rechtszustand ist danach folgender: Strafverfahren gegen Militärpersonen, welche — nach dem letzten Erlass — vor dem 27. Januar 1918 eingezogen sind, wegen gewisser strafbarer Handlungen, welche vor der Einziehung begangen sind, gelten als bedingt niedergeschlagen, ganz gleich, in welchem Stadium des Verfahrens sie sich befanden, sofern sie nur noch nicht rechtskräftig erledigt sind.

Der Kreis der von dem Erlass Begünstigten umfaßt alle Militärpersonen, die entweder mindestens 1 Monat — bei mehrmaliger unterbrochener Einziehung zusammengerechnet — eingezogen sind oder aber einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Truppenteil angehören, ferner alle diejenigen, die sonst vermöge eines Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufes zu dem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teil des Heeres gehören. (Die Begriffsbestimmung ist ähnlich der im Kriegsteilnehmerchutzgesetz.)

Die strafbaren Handlungen, die von der Niederschlagung betroffen werden, sind Übertretungen, Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse sowie bei Minderjährigen schwerer Diebstahl, Diebstahl und Betrug im Rückfall. Den Begriff des Vergehens und der Übertretung bestimmt § 1 Str.G.B.; dazu gehören z. B. einfacher Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Bedrohung, Nötigung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, einfache Urkundenfälschung, Pfandbruch, Arrestbruch, Transportgefährdung, Widerstand usw., ferner außerhalb des Strafgesetzbuchs die jetzt sehr häufigen Verstöße gegen die auf Grund des Belagerungszustandsgesetzes ergangenen Verordnungen.

Die Bedingung, an die die Niederschlagung sich knüpft, ist, daß nicht die betreffende Person wegen einer Straftat aus dem Heer entlassen wird, daher tritt die endgültige, unbedingte Niederschlagung erst mit der Entlassung aus dem Heeresverhältnis ein.

Unter den gleichen Bedingungen und für den

amts zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden; der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden, insbesondere Vertragsurkunden und Briefe beifügen.

§ 3. Das Einigungsamt verhandelt und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.

Vor der Entscheidung ist der Gegner des Antragstellers zu hören. Betrifft das Verfahren eine der in den §§ 2, 4, 5 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel bezeichneten Angelegenheiten, so ist vor der Entscheidung auch der zur Verfügung über die Gebäude oder die Räume Berechtigte und in den Fällen des § 4 dieser Bekanntmachung auch der Wohnungsuchende zu hören.

§ 4. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Er kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen; er kann andere Personen, die ein rechtliches Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

Das Mieteinigungsamt soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Zum Zwecke einer Einigung kann der Vorsitzende mit den Beteiligten Vorberhandlungen abhalten.

§ 5. Die Beteiligten sind von Ort und Zeit der Sitzung zu benachrichtigen. Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind sie zu dieser zu laden.

Die Ladung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Der Vorsitzende kann eine andere Art der Ladung anordnen.

Die Beteiligten können sich in der mündlichen Verhandlung, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; sind sie oder ihre Vertreter trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden. Das Einigungsamt kann den Mangel der Vollmacht unberücksichtigt lassen.

§ 6. Das Einigungsamt kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben und Beweismittel, insbesondere Urkunden, vorzulegen oder Zeugen zu stellen.

Bei Versäumung der Frist kann das Einigungsamt nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entscheiden.

§ 7. Das Einigungsamt kann auf Antrag oder von Amts wegen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen.

Auf die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689; 1914 S. 214).

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Ersuchen der Einigungsämter um Aufnahme von Beweisen zu entsprechen. Auf die von den Berichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8. Das Einigungsamt kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen erlassen.

§ 9. Die Befugnisse aus den §§ 6, 7, 8 stehen außerhalb der Sitzungen dem Vorsitzenden zu.

§ 10. Zu der Verhandlung wird ein Schriftführer zugezogen, der vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes verpflichtet wird. Das gleiche gilt für eine Vorberhandlung des Vorsitzenden mit den Beteiligten (§ 4 Abs. 2 Satz 2), wenn ein Vergleich geschlossen wird.

Ueber die Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Personen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 11. Die Entscheidung des Einigungsamts erfolgt durch Beschluß. Der Beschluß enthält die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12. Die Beschlüsse (§ 11) und die Anordnungen auf Grund des § 8 sind von dem Schriftführer auszufertigen; er bescheinigt die Uebereinstimmung mit der Urschrift.

Die Beschlüsse sind den Beteiligten, soweit sie nicht in deren Gegenwart verkündet sind, in der im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise mitzuteilen.

§ 13. Die Vollstreckungsklausel zu einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich ist vom Vorsitzenden zu erteilen und mit dem Siegel des Einigungsamts oder der Gemeindebehörde zu versehen. Ist der Vergleich von einem Bevollmächtigten geschlossen, so darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.

In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Zivilprozessordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu erteilen, in dessen Bezirk das Einigungsamt seinen Sitz hat.

Das im Abs. 2 bezeichnete Amtsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen sowie für die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

Der § 797 Abs. 5 der Zivilprozessordnung findet Anwendung.

§ 14. Die Entscheidung des Einigungsamts über die Gebühr und die baren Auslagen ist vollstreckbar. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Parteien haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 15. Die Bestimmung der §§ 1 bis 14 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, soweit sie nach § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter in Mieteinigungssachen zuständig sind, mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

2. Die Vollstreckung der Entscheidung über die Gebühr und die baren Auslagen des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gerichtskosten.

richte, die Staatsanwaltschaften und — auf ausdrückliches Verlangen — an gewisse, in einer Anlage zu der Verordnung einzeln aufgeführte höhere Verwaltungsbehörden erfolgen. In allen übrigen Fällen sind jene Strafen als nicht eingetragen zu behandeln. Mit dieser durch die Gnadenerlasse der Kriegsjahre angebahnten Regelung ist eine bedeutsame Reform auf strafrechtlichem Gebiet in die Wege geleitet worden; zum erstenmal ist hier, wenn auch nur schüchtern und unvollkommen, dem Wunsche Rechnung getragen worden, den verurteilten Personen nach einer Reihe von Jahren bei guter Führung den Makel der Vorstrafen zu nehmen. Unvollkommen ist die Form dieser „Rehabilitation“, weil der Bestrafte eben noch immer als vorbestraft gilt, z. B. für die Frage nach Vorstrafen als Zeuge und gegenüber den mit dem Recht der unbeschränkten Auskunfterteilung ausgestatteten Behörden; aber dennoch ist es ein Fortschritt, weil nicht mehr jede andere Behörde ein lückenloses, bis in die früheste Jugend hinabreichendes Vorstrafenverzeichnis eines solchen Menschen erhält und weil vor allem das polizeiliche Führungszeugnis, das so oft im Leben erforderlich ist, über die 10 Jahre zurückliegenden Strafen unter den angegebenen Voraussetzungen schweigt. „Der Registerauszug ist so zu fassen, als ob die Strafe nicht vorhanden wäre“, sagt die ministerielle Ausführungsverfügung der Verordnung. Die gleiche Art der Auskunfterteilung, unbeschränkt für gewisse Behörden, beschränkt und ohne Kenntlichmachung des früheren Eingetragenseins gilt jetzt auch für die im Gnadenwege gelöschten Strafen; allerdings dürfte künftig die gnadenweise Lösung nur noch eine geringe Rolle spielen.

Auf die Wahl des Vorsitzenden einer Krankenkasse findet die vierjährige Wahldauer der zu den Organen Gewählten keine Anwendung.

Im Statut einer Krankenkasse war die umschichtige Wahl der Vorsitzenden auf je zwei Jahre vorgesehen worden. Das zuständige Versicherungsamt hielt dieses mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 16 R.V.O. für unzulässig. In letzter Instanz hat das Landesversicherungsamt für das Königreich Sachsen zu dieser Frage Stellung genommen und eine solche umschichtige Wahl mit folgender Begründung für zulässig erklärt:

„Aus der Terminologie der Reichsversicherungsordnung ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber den Begriff eines Organs eines Versicherungsträgers — Vorstand, Ausschuß — streng trennt von den in einem solchen Organ vertretenen Stellen, denn ein Organ ist eine Vielheit von Personen, die nach dem System der Verhältniswahl zu wählen ist. Der Vorsitzende des Kassenvorstandes aber ist nur ein Mitglied des Vorstandes, also eines Organes, kein selbständiges Organ. Er bekleidet unter den Vorstandsmitgliedern eine hervorgehobene Stellung, tritt aber doch deshalb aus dem Rahmen des Kassenvorstandes nicht heraus. Im ersten Buche der Reichsversicherungsordnung wird im Abschnitt III, §§ 5 bis 11, von den Organen der Versicherungsträger gesprochen, darunter vom Vorstande, nicht aber vom Vorsitzenden des Vorstandes. Abschnitt IV dieses Buches behandelt die Ehrenämter, insbesondere die Wahl zu den Organen der Versicherungsträger (Vorstand und Ausschuß); auch hier wird vom Kassenvorstand kein Wort erwähnt. Wohl aber wird in §§ 15 und 16 bestimmt, daß die Wahl zu den Organen nach den Grundätzen der Verhältniswahl erfolgt und daß die Wahlzeit vier Jahre dauere. Dies

gilt also, da der Kassenvorstand nicht mit genannt wird, für die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses als solche. Endlich wird im zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung in den §§ 328 folgende einmal vom Kassenvorstandes gesprochen, aber nur unter der Ueberschrift „Kassenorgane“ und „Zusammensetzung (der Kassenorgane) bei Orts- und Landfrankenkassen“. Die Organe sind hiernach also bereits gebildet und es bedarf nur noch der Wahl eines Vorsitzenden des in Frage kommenden Organes, des Kassenvorstandes. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Kassenvorstandes gewählt, aber nicht nach dem bereits erwähnten System der Verhältniswahl, sondern nach einem anderen Modus (Mehrheit der Stimmen der Arbeitgeber und der Versicherten im Kassenvorstande). Er wird also aus dem Kreise der nach der Verhältniswahl Gewählten ausgeschlossen, ein Beweis, daß er eine andere Stelle einnimmt als ein Organ des Versicherungsträgers. Seine Wahl ist eine interne Angelegenheit des Kassenvorstandes, die besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, aber keine Wahl zu einem Organ des Versicherungsträgers. Daraus folgt, daß die vierjährige Wahldauer der zu den Organen Gewählten auf seine Wahl keine Anwendung finden kann. Das Gesetz hat keine besondere Vorschrift über die Wahldauer des Kassenvorstandes gebracht; deren Bestimmung ist also der Satzung, der Geschäftsordnung oder der Vereinbarung der Parteien überlassen worden. Nach § 321 R.V.O. ist der Satzung die Bestimmung über „Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes“ ausdrücklich zugewiesen worden. Daraus ergibt sich, daß durch sie bestimmt werden kann, wie lange Zeit die innerhalb des Vorstandes oder des Ausschusses zu vergebenden Funktionen verwaltet werden sollen, eine Bestimmung die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und die nach Lage der Verhältnisse sehr selbstverständlich ist.

Bei Annahme der Wahl zu einem Organ eines Versicherungsträgers hat der Gewählte auch nur die Erklärung abzugeben, daß er die Wahl zu einem Mitgliede des Organes annehmen will, niemals aber eine Erklärung, daß er später auch die Funktion eines Vorsitzenden, eines stellvertretenden Vorsitzenden, eines Schriftführers, eines Rechnungsprüfers usw. übernehmen werde. Zur Uebernahme einer solchen Tätigkeit kann kein Vorstands- oder Ausschußmitglied gezwungen werden. Es wird immer der freien Vereinbarung überlassen, ein solches Amt anzunehmen oder abzulehnen. Es wäre ein Unding, ein Vorstandsmitglied etwa auf 4 Jahre zur Verwaltung des Vorsitzendenpostens zu zwingen, wenn es nach Lage seiner persönlichen Verhältnisse vielleicht nur imstande ist, diese Tätigkeit 1 oder 2 Jahre lang zu verwalten oder sie erst in 1 oder 2 Jahren zu übernehmen. Daß nicht ungebührlich kurze Fristen vereinbart oder satzungsmäßig festgelegt werden, dafür sorgt § 33 R.V.O. Würden die hierüber entscheidenden Versicherungsämter Fristen feststellen, die den Interessen der Kassen etwa nicht entsprächen, so ist gegen die Entscheidungen der Instanzenzug geschaffen.

Weiter ist aus der in § 329 R.V.O. erfolgten Einführung einer Frist zwischen der ersten und zweiten Wahl zu folgern, daß vom Gesetzgeber eine in zwischen vorzunehmende Beratung, Verhandlung oder Einigung zwischen den Parteien der Wählenden beabsichtigt ist. Diese soll sich annehmbar nicht nur auf die Person, sondern auch auf die Zeit der Amtierung des zum Vorsitzenden zu Wählenden erstrecken. Dies ist auch in der Praxis tatsächlich bereits erfolgt; insbesondere ist es dabei auch zu

gleichen Personenkreis ist durch die angeführten Verordnungen ein Erlass der — nach der letzten Verordnung — vor dem 27. Januar 1918 rechtskräftig gewordenen Strafen vorgezogen, nur daß hier nicht die strafbare Handlung — d. h. ob Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung — entscheidet, sondern die Art und Höhe der Strafe oder der noch zu verbüßenden Reststrafe, indem der Straferlass nur für den Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen wirksam wird.

Unerheblich ist es, ob es sich um eine Bestrafung durch Urteil, amtsrichterlichen Strafbefehl, Strafverfügung der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde handelt, sowie ob um Urteile der Zivilgerichte oder der außerordentlichen Kriegsgerichte. Da es auch für den Straferlass Bedingung ist, daß der Täter nicht wegen einer Straftat aus dem Heer entlassen ist, tritt der endgültige Erlass auch hier erst mit dem Ausscheiden aus dem Heere ein.

Soweit nicht auf Grund der angeführten Verordnungen allgemein die Niederschlagung des Verfahrens eintritt, also vorzugsweise bei Verbrechen (z. B. Eidesverletzungen, schwerer Urkundenfälschung), ruht dieses wohl während der Kriegsteilnehmerschaft — es sei denn, daß ganz besondere Interessen der Rechtspflege die unmittelbare Fortführung erfordern —, nimmt aber nach der Heeresentlassung seinen Fortgang; ebenso werden Strafen, die schwerer als die oben angeführten sind, später weiter vollstreckt. Doch ist sowohl, was die Fortführung des Verfahrens, als was die Fortsetzung der Strafvollstreckung betrifft, die Möglichkeit von Einzelgnadenerweisen in den Verordnungen besonders betont worden.

Die Niederschlagung des Verfahrens erfolgt bei gerichtlich noch nicht eingeleiteten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, ebenso der Straferlass; gerichtlich eingeleitete Verfahren werden im Wege der Einstellung durch das Gericht niedergeschlagen.

Dr. G. F.

Die Reform des Strafregisters.

Zum fünftenmal, seitdem durch Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 ein einheitliches Strafregister für das Deutsche Reich geschaffen wurde, ist diese Einrichtung jetzt — und zwar in einschneidender Weise — durch Verordnung vom 16. Mai 1918 abgeändert worden.

Das Strafregister ist von größter Bedeutung nicht nur für die Strafverfolgungsbehörden, die Staatsanwaltschaften, die sich seiner zur Ermittlung gesuchter Personen und zur Nachprüfung der Persönlichkeit der an einem Strafverfahren Beteiligten auf Grund des Vorstrafenverzeichnisses bedienen, sondern es ist wichtig auch für alle Behörden, die das Recht der Auskunftseinholung aus dem Strafregister besitzen und von diesem Recht regelmäßig bei Anstellung ihrer Beamten Gebrauch machen.

Dem Strafregister parallel gestaltet ist die Führung der polizeilichen Listen, welche wiederum die Grundlage der polizeilichen Führungszeugnisse bilden; deren Wert für das wirtschaftliche Fortkommen jedes einzelnen in vielen Anstellungsverhältnissen bedarf keiner weiteren Ausführung. Während des Krieges ist bereits im Gnadenwege durch landesherrliche Erlasse in den einzelnen Bundesstaaten eine Fortbildung des strafgerichtlichen Eintragungswesens erfolgt, indem z. B. in Preußen unter gewissen Voraussetzungen eine Löschung gewisser Strafen bei zehnjähriger straffreier Führung erfolgte.

Durch die neue Bundesratsverordnung vom Mai dieses Jahres ist nunmehr in Anlehnung an die Gnadenerlasse ein einheitlicher Rechtszustand für das ganze Reich geschaffen worden.

Die Ausnahme ins Strafregister ist jetzt auf alle Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der in § 361, Z. 1—8 Str.G.B. enthaltenen Uebertretungen beschränkt. Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterscheiden sich (§ 1 Str.G.B.) nach dem Höchstmaß der angedrohten Strafe, und zwar sind Uebertretungen die mit Haft oder Geldstrafen bis 150 Mk. bedrohten Handlungen, das sind z. B. regelmäßig die Polizeidelikte, ferner die im letzten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (§ 360 ff.) angeführten Straftaten. Dagegen sind die meisten kriegswirtschaftlichen Delikte und die Verstöße gegen das Belagerungszustandsgesetz „Vergehen“ im Sinne des Strafgesetzbuchs. Die angeführten Uebertretungen aus § 361 Z. 1—8 Str.G.B., die zur Eintragung gelangen, betreffen u. a. Betteln, Landstreichern, Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, Gewerbsunzucht.

Nach der Art der Strafen sind von der Eintragungspflicht befreit Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht besonders mit Strafe bedroht ist — dies ist nur bei Diebstahl, Hehlerei, Betrug der Fall — sofern nur auf Verweis — also bei Jugendlichen — oder Geldstrafe bis zu 50 Mk., allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist. Diese bedeutsame Neuerung besteht seit einer Verordnung aus dem Jahre 1917; durch sie entfällt die Eintragung für zahlreiche Verurteilungen wegen wirtschaftlicher Vergehen, auch gegen die Friedensgesetze, z. B. die Gewerbeordnung, die Reichsversicherungsordnung, das Nahrungsmittelgesetz usw. Aus dem Strafgesetzbuch, das nur wenige mit Geldstrafe bedrohte Vergehen kennt, seien die Unterschlagung und die Beleidigung erwähnt. Verurteilungen in Privatklagen, besonders also wegen Beleidigung und Körperverletzung, kommen gar nicht zur Eintragung.

Der Einschränkung der Eintragungen steht ihre Ausdehnung insoweit gegenüber, als künftig zur Eintragung auch gelangen polizeiliche Beschlüsse, durch die auf Grund eines Urteils die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet wird, sodann alle Entscheidungen in Strafsachen, in denen es mangels Zurechnungsfähigkeit zur Einstellung oder Freisprechung kommt, schließlich alle Beschlüsse, durch die eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche angeordnet oder aufgehoben wird.

Bezüglich der jetzt — im Gegensatz zu dem früheren Zustand — nicht mehr registerfähigen Strafen (Verweis, Geldstrafe bis 50 Mk.) ist deren Entfernung aus dem Register gelegentlich einer neuen Auskunftserteilung angeordnet. Sie sind „unkennlich zu machen“, sind also von nun an jedermanns Kenntnis im Strafregister und in den polizeilichen Listen entzogen.

Im Gegensatz zu der hier angeordneten wirklichen „Entfernung“ der Strafmerkmale ist durch den sehr wichtigen § 21 der Verordnung für zahlreiche andere Fälle eine Beschränkung der Auskunftserteilung vorgesehen.

Sind nämlich über eine Person im Register keine anderen Strafen als Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis, allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen vermerkt, und sind seit der letzten Bestrafung, die auch nach der neuen Verordnung noch einzutragen ist, 10 Jahre verfloßen, so darf eine unbeschränkte Auskunftserteilung über die Vorstrafen dieser Person nur an die Ge-